



EINGANG

28. Jan. 2022

Kanzlei Mann

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Vollstreckungsgläubiger -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt Frank-Ulrich Mann,
Friedrichring 29, 79098 Freiburg i. Br., Az: 08552717-fVW/MA

gegen

DB Projekt Stuttgart - Ulm GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Räpplestraße 17, 70191 Stuttgart

- Vollstreckungsschuldnerin -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte Kasper Knacke Partnerschaftsgesellschaft mbB,
Werfmershalde 22, 70190 Stuttgart, Az: 01496-16/KR/mr

wegen Vollstreckung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 14. Kammer - durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Stegemeyer, den Richter Roth und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Thiem

am 25. Januar 2022

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Vollstreckungsgläubiger trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Der Antrag des Vollstreckungsgläubigers, gegen den Vertretungsberechtigten der Vollstreckungsschuldnerin Zwangshaft bis zu 6 Monate festzusetzen, hat keinen Erfolg.

I. Die vorliegend begehrte Vollstreckung eines verwaltungsgerichtlichen Prozessvergleichs richtet sich nach den §§ 167 Abs. 1, 168 ff. VwGO.

1. Die in den §§ 168 ff. VwGO genannten allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.

a) Bei dem im Verfahren 10 S 2314/18 vor dem VGH Baden-Württemberg geschlossenen Vergleich vom 04.12.2019 handelt es sich um einen Vollstreckungstitel im Sinne des § 168 Abs. 1 Nr. 3 VwGO. Dieser Vergleich ist auch vollstreckungsfähig, denn er hat mit der von der Vollstreckungsschuldnerin eingegangenen Verpflichtung, dem Vollstreckungsgläubiger Akteneinsicht in die „Simulationen der Gruner AG“ zu gewähren, einen hinreichend bestimmten und damit vollstreckbaren Inhalt (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 08.06.2021 - 10 S 1177/21 -, den Beteiligten bekannt).

b) Es liegt auch eine mit einer Vollstreckungsklausel im Sinne des § 171 VwGO versehene vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs vor. Diese wurde der Vollstreckungsschuldnerin am 12.12.2019 zugestellt, vgl. § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 750 ZPO.

2. Die in § 172 Satz 1 VwGO normierte besondere Vollstreckungsvoraussetzung der Nichterfüllung einer behördlichen Verpflichtung ist ebenfalls erfüllt.

a) Auf das vorliegende Vollstreckungsverfahren ist § 172 VwGO entsprechend anwendbar. Danach kann das Gericht des ersten Rechtszuges auf Antrag gegen die Behörde, die ihr in einem Urteil oder in einer einstweiligen Anordnung auferlegten Verpflichtung bisher nicht nachgekommen ist, durch Beschluss zunächst unter Fristsetzung ein Zwangsgeld bis 10.000 € androhen, nach fruchtlosem Fristablauf auch fest-

setzen und vom Amts wegen vollstrecken, § 172 Satz 1 VwGO. Bei den dort genannten Vollstreckungstiteln handelt es sich um keine abschließende Aufzählung, sodass diese Bestimmung grundsätzlich auch für die Vollstreckung eines Prozessvergleichs (§ 168 Abs. 1 Nr. 3 VwGO) anwendbar ist (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 24.04.2018 - 10 S 421/18 -, juris Rn. 3; Kraft, in: Eyermann, Verwaltungsgerichtsordnung, 15. Auflage, 2019, § 172 Rn. 9 m.w.N.).

- b) Die Vollstreckungsschuldnerin ist der im Vergleich vom 04.12.2019 eingegangenen Verpflichtung nicht nachgekommen. Darin hat sie sich verpflichtet, dem Vollstreckungsgläubiger Einsicht in die „Simulationen der Gruner AG“ zu gewähren. Dies ist bislang nicht geschehen. Insbesondere wurde der titulierte Anspruch nicht durch die von der Vollstreckungsschuldnerin gewährte - Einsichtnahme in das Dokument „Evakuierungsberechnungen Personenzug im Tunnelsystem“ erfüllt (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 08.06.2021 - 10 S 1177/21 -, den Beteiligten bekannt).
- c) Dahinstehen kann, ob der Vollstreckungsschuldnerin die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung - Gewährung von Akteneinsicht in die Simulationen der Gruner AG - unmöglich ist. Zwar lässt sich dem vorgelegten Schreiben der Gruner AG vom 10.08.2021 entnehmen, dass die Simulationsdateien nicht archiviert würden und nur noch der Bericht „Evakuierungsberechnungen Personenzug im Tunnelsystem“ vorhanden sei. Der erstellte Bericht entspreche den üblichen Dokumentationsstandards, sodass die durchgeföhrten Simulationen im Bedarfsfall durch eine dritte Stelle anhand des Berichts nachvollzogen bzw. auch (mit jedem entsprechend validierten Programm) nachmodelliert werden könnten. Unabhängig davon, dass eine solche Nachmodellierung der Simulationen von der Interessengruppe „Ingenieure 22“ offenbar bereits durchgeführt worden ist (siehe: <https://www.ingenieure22.de/cms/index.php/projekte-studien/sicherheit-und-brandschutz/273-videos-evakuierung>, zuletzt abgerufen am 24.01.2022), erscheint es angesichts der Ausführungen der Gruner AG nicht ausgeschlossen, dass die Gewährung von Einsicht in die Simulationen tatsächlich nicht (mehr) möglich ist. Allerdings ist es - mit Ausnahme des Erfüllungseinwandes - in einem Vollstreckungsverfahren nach § 172 VwGO grundsätzlich nicht möglich, das Nichtbestehen oder den Wegfall des materiellen Anspruchs, der dem Vollstreckungstitel zugrundeliegt, geltend zu machen. Derartige Einwendungen betreffen das zugrun-

deliegende Recht, nicht die Durchsetzung der titulierten Forderung im Weg der Vollstreckung. Sie sind grundsätzlich einem erneuten Klageverfahren, insbesondere einer Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO vorbehalten. Nach der gesetzlich vorgegebenen Systematik des Zwangsvollstreckungsrechts wird formal der Titel (und nicht der diesem zugrunde liegende materielle Anspruch) vollstreckt; der Titel löst den Vollstreckungsanspruch vom materiellen Anspruch des Erkenntnisverfahrens und entlastet somit die Zwangsvollstreckung weitgehend von materiellen Einwendungen (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 24.04.2018 - 10 S 421/18 -, juris Rn. 11 mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

3. Die vom anwaltlich vertretenen Vollstreckungsgläubiger ausdrücklich beantragte Festsetzung einer Zwangshaft kommt vorliegend nicht in Betracht.

§ 172 VwGO, dessen Voraussetzungen nach den vorherigen Ausführungen grundsätzlich gegeben sind, sieht nur die Androhung und nach fruchtlosem Fristablauf die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis 10.000 € vor. Die Androhung und Festsetzung von Zwangshaft ist danach nicht möglich (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 14.05.2020 - 10 S 461/20 -, juris Rn. 22; Heckmann, in: Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Auflage, 2018, § 172 Rn. 4 m.w.N.).

Die begehrte Festsetzung einer Zwangshaft kann vorliegend auch nicht auf § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 888 ZPO, wonach der Schuldner einer nicht vertretbaren Handlung zur Vornahme dieser durch Festsetzung von Zwangsgeld oder Zwangshaft anzuhalten sei, gestützt werden.

Zwar kann es in Einzelfällen angezeigt sein, bei der Vollstreckung eines verwaltungsgerichtlichen Urteils oder Vergleichs nach § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO auf § 888 ZPO zurückzugreifen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die § 172 VwGO zugrundeliegende Annahme, bei der öffentlichen Verwaltung sei allenfalls ein geringer Druck erforderlich, um sie zur Befolgung eines rechtskräftigen Urteils bzw. eines Vergleichs anzuhalten, im konkreten Einzelfall als widerlegt anzusehen ist. Nur dann ist es verfassungs- und unionsrechtlich geboten, von der nach § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO möglichen entsprechenden Anwendung des § 888 ZPO Gebrauch zu machen (VGH Ba-

den-Württemberg, Beschluss vom 14.05.2020 - 10 S 461/20 -, juris Rn. 23). Die Verhängung von Zwangshaft stellt sich als ultima ratio dar, vor dessen Anwendbarkeit andere Vollstreckungsmöglichkeiten ausgeschöpft sein müssen (VG Stuttgart, Beschluss vom 21.01.2020 - 17 K 5255/19 -, juris Rn. 35). Davon ausgehend sind die Voraussetzungen für eine entsprechende Anwendung des § 888 ZPO hier nicht erfüllt. Da ein Vollstreckungsversuch aus dem Vergleich vom 04.12.2019 bislang noch nicht erfolgt ist, kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, die in der VwGO vorgesehenen Zwangsmittel würden nicht ausreichen, die Vollstreckungsschuldnerin dazu zu bewegen, ihrer Verpflichtung nachzukommen. Mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sind daher vor einem Rückgriff auf § 888 ZPO zunächst die in § 172 VwGO vorgesehenen Zwangsmittel anzuwenden.

Nachdem der Vollstreckungsgläubiger seinen Antrag auf die Festsetzung von Zwangshaft beschränkt und darüber hinaus ausgeführt hat, die Festsetzung eines Zwangsgeldes erscheine weder zielführend noch ausreichend, um die Vollstreckungsschuldnerin zur Zugänglichmachung der Simulationen zu zwingen, bleibt für eine Auslegung, wonach mit dem vorliegenden Antrag auch die Androhung eines Zwangsgeldes begeht wird, kein Raum.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Eine Streitwertfestsetzung erübrigts sich, da nach Ziffer 5301 des Kostenverzeichnisses zu § 3 Abs. 2 GKG in Verfahren über Anträge nach den §§ 169, 170 oder 172 VwGO eine Festgebühr in Höhe von 22,00 € erhoben wird.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, zu. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingeht.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz

2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

gcz. Stegemeyer

Roth

Dr. Thiem

Begläubigt

Schweizer
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle